

## **Landesjugendamt und Westfälische Schulen**

Veronika Spogis  
Tel.: 0251 591-3654

Az.: 50

Münster, 16.10.2006

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 22.06.2006**

#### **hier: Auswirkungen auf die Jugendhilfe**

Am 22. Juni 2006 wurde vom Landtag NRW das 2. Schulrechtsänderungsgesetz verabschiedet. Das Gesetz wurde am 07.07.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein- Westfalen (Nr. 16) veröffentlicht. Das neue Schulgesetz ist zum 01.08.2006 in Kraft getreten. (Ausnahme: § 36 – Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes)

Das Schulrechtsänderungsgesetz 2006 enthält Auswirkungen auf das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) sowie Neuerungen für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule, die nachfolgend für die entsprechenden Bereiche der Jugendhilfe aufgeführt werden.

Nachfolgend werden zunächst die geänderten Paragraphen des Schulgesetzes benannt. Und im Anschluss daran folgt die Begründung zu den einzelnen Änderungen.

**Das neue NRW-Schulgesetz** finden Sie im Internet unter: [www.bildungsportal.nrw.de](http://www.bildungsportal.nrw.de) → Schule → Schulrecht → Grundlegende Schulgesetze und Verordnungen → Schulgesetz für das Land NRW

**Die Begründung zum Schulrechtsänderungsgesetz** finden Sie im Internet unter [www.bildungsportal.nrw.de](http://www.bildungsportal.nrw.de) → Schule → Schulrecht → Grundlegende Schulgesetze und Verordnungen → Schulgesetz für das Land NRW → Synopse des Schulgesetzes → Synopse des Schulgesetzes mit begründungen

#### **Arbeitsfeld ‚Tagesbetreuung von Kindern‘**

##### **§ 35 - Beginn der Schulpflicht**

##### **§ 35 Schulgesetz wird wie folgt geändert:**

„Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult“

##### ***Durch Artikel 7 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes – Übergangsvorschriften – gelten***

“abweichend von der Vorschrift in Artikel 1 über die Verlegung des Stichtages für die Einschulung (§ 35 Absatz 1 Satz 1 SchulG) statt des Stichtages 31. Dezember für die Einschulung

zum Schuljahr 2007/2008 der 31. Juli,  
zum Schuljahr 2008/2009 der 31. Juli,  
zum Schuljahr 2009/2010 der 31. August,  
zum Schuljahr 2010/2011 der 31. August,  
zum Schuljahr 2011/2012 der 30. September,  
zum Schuljahr 2012/2013 der 31. Oktober,  
zum Schuljahr 2013/2014 der 30. November,  
zum Schuljahr 2014/2015 der 31. Dezember.

§ 35 Abs. 1 Satz 2 findet ab dem Schuljahr 2012/2013 Anwendung.“

### **Begründung aus dem Regierungsentwurf:**

Durch die Änderung des § 35 wird der Stichtag für die Einschulung schrittweise vorgezogen werden. Kinder, die im Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden, sollen eingeschult werden. Den Kindern, die noch nicht voll schulfähig sind, wird eine besondere Förderung ermöglicht. Die schrittweise Umsetzung ist begründet durch organisatorische und finanzpolitische Überlegungen. Den Eltern der nach dem 30. September Geborenen wird ein Antragsrecht auf Einschulung zum nächsten Jahr eingeräumt, den Eltern der nach dem Stichtag 31. Dezember Geborenen ein Antragsrecht auf vorzeitige Einschulung. Die Vorverlegung des Einschulungsalters beginnt mit dem Schuljahr 2007/2008.

Es gibt eine Vielzahl wissenschaftlicher Expertenmeinungen, die einhellig zu dem Ergebnis gelangen, dass eine möglichst frühe Förderung von Kindern in der Schule viel mehr individuelle Entwicklungsmöglichkeiten zulässt, z.B. im Bereich der Sprachkompetenz. Durch eine Vorverlegung des Einschulungsalters wird die Zeit, in der Kinder nach wissenschaftlichen Erkenntnissen in hohem Maße aufnahme- und lernbereit sind, besser genutzt. Den Schülerinnen und Schülern werden damit Chancen einer besseren individuellen Förderung unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund eröffnet.

Dadurch, dass das Vorziehen des Einschulungsalters in mehreren Schritten, die über mehrere Jahre verteilt sind, erfolgt, können sich die Eltern, die Kindertageseinrichtungen, die Lehrerinnen und Lehrer wie auch alle am Schulleben Beteiligten rechtzeitig darauf einstellen.

### **§ 36 - Vorschulische Beratung und Förderung**

***In § 36 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt (In-Kraft Treten dieses Passus ist am 1. Januar 2007):***

"(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und der Jugendhilfe anzustreben."

## **Begründung des Regierungsentwurfs:**

### Allgemeines

Nach bisheriger Regelung der vorschulischen Sprachförderung werden vor allem Kinder gefördert, die aufgrund ihres jeweiligen Migrationshintergrundes Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben. Die Schulen haben im Zuge der Anmeldung bei 28.813 von 193.156 (14,93 %) Kindern des Einschulungsjahrgangs 2004 und bei 27.330 von 185.011 (14,77 %) Kindern des Einschulungsjahrgangs 2005 einen Sprachförderbedarf festgestellt.

Unabhängig von einem Migrationshintergrund sind aber auch Kinder förderbedürftig, bei denen sich die Sprache noch nicht altersgemäß entwickelt hat. Die Gesetzesänderung stellt diese unterschiedlichen Ausprägungen des Förderbedarfs einander ausdrücklich gleich.

Um zu erreichen, dass alle Kinder möglichst gleiche und optimale Bildungschancen genießen können, muss gewährleistet sein, dass sie bei Schulbeginn über Mindestvoraussetzungen in Sprache und Sprachentwicklung verfügen. Im Interesse aller Schülerinnen und Schüler sind vergleichbare Lernvoraussetzungen und eine möglichst weit gehende Leistungshomogenität anzustreben. Kinder, die dem Schulunterricht von Anfang an nicht gut folgen können, laufen sonst Gefahr, den Anschluss zu verlieren und in der Folge insgesamt eine schlechtere Ausbildung zu genießen. Insbesondere darf der Förderunterricht der Grundschule nicht allein für Kinder mit Schwierigkeiten im Sprachgebrauch in Anspruch genommen werden, da er auch die Aufgabe hat, besondere Fähigkeiten und Interessen zu unterstützen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule).

Die geplante Gesetzesänderung soll durch das neue zweistufige Feststellungsverfahren ein und zwei Jahre vor Schulbeginn sowie durch den Ausbau der vorschulischen Förderung den Schulerfolg der Kinder mit festgestellten Sprach- und Sprachentwicklungsdefiziten verbessern. Die nach Absatz 1 weiterhin vorgesehene Informationsveranstaltung für die Eltern, deren Kinder das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist möglichst vor dem ersten Feststellungsverfahren durchzuführen.

### zu Absatz 2

Im Jahr vor der Schulanmeldung, also rund zwei Jahre vor der Aufnahme der Kinder in die Grundschule, stellt das Schulamt zum ersten Mal ihren Sprachstand fest. Diese Aufgabe übernehmen Lehrerinnen und Lehrer sowie einschlägig ausgebildetes Personal im Auftrag des Schulamtes.

Wird bei einem Kind Förderbedarf festgestellt, soll die Verpflichtung ausgesprochen werden, dass es an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilnimmt, sofern es nicht eine Kindertagesstätte besucht und dort sprachlich gefördert wird. Den Eltern soll dazu geraten werden, ihr Kind zur Förderung in einer Tageseinrichtung anzumelden. Eine rechtliche Verpflichtung zum Besuch einer Kindertagesstätte kann im Gegensatz zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses nicht ausgesprochen werden.

Die beabsichtigte Maßnahme ist als solche schulischer Art einzuordnen und unterfällt damit gemäß Art. 70 Abs. 1 GG der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Der mit der Verpflichtung zur Teilnahme an den Förderungen einhergehende Eingriff in das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) ist gerechtfertigt. Dieses Grundrecht darf hier eingeschränkt werden, da sich der staatliche Erziehungsauftrag gemäß Art. 7 Abs. 1 GG schon auf den vorschulischen Zeitraum auswirkt. Dabei wird nicht verkannt, dass die Erziehung und



Prägung im vorschulischen Bereich grundsätzlich so lange wie möglich außerhalb des staatlichen Eingriffsbereichs liegen soll. Hier stehen die Förderungen aber in direktem Zusammenhang mit dem staatlichen Erziehungsauftrag. Wenn nämlich zum Zeitpunkt der Einschulung erst die allernotwendigsten Voraussetzungen für einen erfolgreichen schulischen Lernprozess geschaffen werden müssen, so ist dies ein Bereich, der von dem staatlichen Erziehungsauftrag nicht losgelöst betrachtet werden kann. Bei den vorschulischen Förderkursen geht es weniger um den vermittelten Inhalt als um die Förderung von Sprache und Sprachentwicklung. Insofern verbleibt die Erziehung größtenteils bei den Eltern.

Die Rechtfertigung beruht hier auf einer Abwägung zwischen Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 7 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Im Rahmen des Art. 6 Abs. 2 GG geht im Zweifel immer das Kindeswohl vor (Badura in Maunz-Dürig, Art. 6 Rn. 94 mit Bezug auf BverfGE 24, 119/143 f.). Für das betroffene Kind sind aber aus objektiver Sicht nicht nur die Erfolgsaussichten in Schule und Beruf, sondern auch das dauerhafte Lernen mit Gleichaltrigen wichtig. Da die Förderungen kindgerecht durchgeführt werden und dadurch nicht besonders belastend sind, kann das elterliche Erziehungsrecht dem Gesetz daher nur abgeschwächt entgegen stehen. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG keinen ausschließlichen Erziehungsanspruch der Eltern enthält. Der Staat ist in der Schule nicht auf das ihm durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zugewiesene Wächteramt beschränkt, vielmehr ist der staatliche Erziehungsauftrag dem elterlichen Erziehungsrecht in diesem Bereich gleichgeordnet.

Ausschlag gebend ist aber vor allem, dass die Gesetzesänderung einen entscheidenden Schritt zur Optimierung der Chancengleichheit darstellt. Dies ist im Rahmen des Art. 7 Abs. 1 GG ebenfalls ein verfassungsmäßiger Auftrag. Ein Förderungsangebot auf freiwilliger Basis ist zwar ein milderer, aber nicht gleich geeignetes Mittel. Erfahrungswerte zeigen, dass die Eltern den bisherigen Verpflichtungen gemäß § 36 Abs. 2 der geltenden Fassung regional gesehen sehr unterschiedlich stark nachgekommen sind (zwischen 1% und 100%). Hier waren keine Sanktionen vorgesehen. Die Wochenstunden und die Gesamtdauer der vorschulischen Förderung sind nicht mit der Schulpflicht vergleichbar und damit das mildeste in Betracht kommende Mittel. Schließlich ist eine später ansetzende Förderung aufgrund des Umstands, dass Sprachen am besten im jungen Alter erlernbar sind, nicht gleich effektiv.

### **Arbeitsfeld ‚Tageseinrichtung für Kinder‘ / ‚Offene Ganztagschule‘**

***Durch Artikel 4 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes ist § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) wie folgt geändert:***

***In Absatz 5 werden nach Satz die 2 folgenden Sätze 3 bis 6 angefügt:***

*“Der Schulträger oder der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule Elternbeiträge erheben. Er soll eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Er kann Beiträge für Geschwisterkinder ermäßigen. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.“*

### **Begründung des Regierungsentwurfs**

Mit den in § 10 Abs. 5 GTK eingefügten Sätzen 3 bis 6 wird eine gesetzliche Ermächtigung zur sozialen Staffelung bei der Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule geschaffen. Damit wird Rechtssicherheit



für diese bisher nur auf Erlassebene bestehende Berechtigung der Schulträger und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen.

Diese neue Norm stellt sicher, dass Elternbeiträge auch zum Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Eltern, Ortsteilen und Schulen dienen können ( so genannte "Quersubventionierung" ).

### **Arbeitsfeld ‚Hilfen zur Erziehung‘**

#### **§ 41 - Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht**

##### ***In § 41 Schulgesetz wird der Absatz 4 wie folgt gefasst:***

"(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt."

##### ***Darüber hinaus wird im selben Paragraphen nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:***

"(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden."

### **Begründung des Regierungsentwurfs**

#### **zu Absatz 4**

In § 41 wird die bislang fehlende, nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte aber unabdingbare ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die zuständige Schulaufsichtsbehörde geschaffen, Zwangsmaßnahmen gegenüber Eltern einzuleiten, die sich weigern, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Das Fehlen einer solchen Ermächtigungsgrundlage verhinderte in der Vergangenheit, dass die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und personellen Ausstattung hierfür am besten geeigneten Schulaufsichtsbehörden Verwaltungszwangsverfahren einleiten konnten, und führte dazu, dass die Schulen selbst diese Verfahren führen mussten.

Die Zusammenarbeit der Schule mit dem Jugendamt ist im Bereich der Hilfen zur Erziehung von besonderer Bedeutung: Im Vorfeld von Zwangsmaßnahmen wird deswegen eine Information des Jugendamtes vorgesehen, da nur so gewährleistet werden kann, dass parallel laufende Unterstützungs- und Förderprozesse (z. B. der Erziehungsberatung oder der sozialpädagogischen Familienhilfe) bei der Entscheidung über notwendige Interventionen von der schulischen Seite berücksichtigt werden.

#### **§ 42 - Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis**

##### ***In § 42 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:***

"(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von

Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen."

### **Begründung des Regierungsentwurfs**

#### zu Absatz 6

Der Schutzauftrag der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Kindern wird dahingehend konkretisiert, dass insbesondere die Lehrerinnen und Lehrer sowie die pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung (z. B. auffällige Fehlzeiten oder Verhaltensweisen) aufnehmen, angemessen hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken. Hierzu gehört die Information des Jugendamtes ebenso wie die Einschaltung der Polizei, deren Auftrag durch die Regelung unberührt bleibt. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind dabei zu wahren.

### **Arbeitsfeld Jugendhilfeplanung**

#### **§ 80 - Schulentwicklungsplanung**

##### ***In § 80 Abs. 1 Schulgesetz wird folgender Satz angefügt:***

"Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen."

### **Begründung des Regierungsentwurfs**

Dies entspricht der in § 7 Jugendfördergesetz NRW (3. Ausführungsgesetz SGB VIII) verankerten Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Träger zur Zusammenarbeit mit den Schulträgern, der Schulaufsicht und den Schulträgern.